



BWHT – Position

European Green Deal

Zusammenfassung

Im Dezember 2019 hat die EU-Kommission die Eckpunkte des European Green Deal (EGD) vorgestellt und am 4. März 2020 ihren Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz vorgelegt. Darin sind die EU-Zielvorgaben der Klimaneutralität bis 2050 und der Treibhausgasreduktion bis 2030 von mindestens 50 % und angestrebten 55 % gegenüber 1990 verankert. Der Umweltausschuss (ENVI) und das Europäische Parlament haben sich im Oktober 2020 für ein schärferes Klimaziel in Höhe von 60 % ausgesprochen. Denkbar ist, dass Parlament und Rat sich in den bevorstehenden Trilogverhandlungen auf einen Kompromiss von 55 % verständigen, der bis Ende 2020 in Form einer Verordnung beschlossen wird.

Einerseits ist das Vorhaben der Klimaneutralität grundsätzlich zu begrüßen, andererseits sind kurzfristige Zielverschärfungen kritisch zu betrachten. Eine Treibhausgasreduktion von 60 % kann für KMU nicht tragbar sein. Damit der European Green Deal auch für das Handwerk in Baden-Württemberg von Anfang an eine finanzierbare Wachstumsstrategie und eine Erfolgsstory wird, müssen ökologische und ökonomische Ziele in Übereinstimmung gebracht werden. Der Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der KMU muss im Fokus stehen und die Leistungsfähigkeit von KMU darf nicht mit zusätzlicher Belastung gefährdet werden. Das Handwerk setzt auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission. Nur durch eine effektive Kombination aus Klimaschutz und Wirtschaftswachstum bleibt die Klimapolitik europa- und bundesweit aber auch regional finanzierbar.

Forderungen auf EU-Ebene

1. Verlässlichkeit des Rechtsrahmens sicherstellen
2. Zeitnahe und praxistaugliche CO₂-Bepreisung
3. Ökologische und ökonomische Anreize für die Sanierung des Gebäudebestands
4. Unbürokratischer Aktionsplan Kreislaufwirtschaft für Ressourceneffizienz
5. Technologieoffenheit in der Mobilität
6. Zwischen großen und mittelständischen Unternehmen bei der Strategie für nachhaltiges Finanzwesen differenzieren
7. Besteuerung erneuerbarer und fossiler Energien muss bezahlbar bleiben



Ansprechpartner zum Thema:

Aline Theurer, Leiterin Europapolitik - 0711/1657-252 - at@handwerk-international.de

Dr. Antje Vogel-Sperl, Abteilungsleiterin Umwelt- und Energiepolitik -

0711/263709-158 – avogel-sperl@handwerk-bw.de



Themenüberblick

1. Verlässlichkeit des Rechtsrahmens
2. CO₂-Bepreisung und Überarbeitung des Emissionshandelssystems
3. Gebäudebereich
4. Aktionsplan Kreislaufwirtschaft
5. Mobilität
6. Neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen
7. Steuermaßnahmen

1. Verlässlichkeit des Rechtsrahmens

1.1 Aktueller Sachstand

Am 11.12.2019 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zum European Green Deal vorgelegt. Er betrifft Energie-, Klima- und Umweltpolitik sowie damit verbundene horizontale Themen. Das übergeordnete Ziel ist Klimaneutralität bis 2050. Die Strategie wird begleitet von einem Fahrplan mit 47 Maßnahmen. Schlüsselbereiche sind u.a. Industriestrategie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft, nachhaltige und intelligente Mobilität, Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt, Einbeziehung der Nachhaltigkeit in alle Produktbereiche der EU, Europäischer Klimapakt.

In der vergangenen Legislaturperiode wurde ein Großteil des europäischen Energierechts bereits überarbeitet. Wegen des Null-Emission-Ziels für 2050 sind aber erneute Revisionen zu erwarten. Die vorhandenen klimapolitischen Regelungen werden in 2021 erneut umfassend geprüft und angepasst, obwohl diese bspw. im Gebäude- und Effizienzbereich bereits 2018 novelliert wurden. Dies stellt kleine Betriebe vor enorme Herausforderungen.

Von Anpassungen betroffen sind unter anderem die: Emissionshandelssystem-RL, Energieeffizienz-RL, RL über erneuerbare Energien, Gebäudeenergie-RL, VO über CO₂-Emissionen von PKW und leichten Nutzfahrzeugen, RL über Betankungsinfrastruktur und alternative Antriebe sowie die Energiesteuer-RL. Im Juni 2021 sollen Vorschläge für die Überarbeitung der vorhandenen Legislativmaßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele vorgelegt werden.



1.2 Unsere Position

Da das Klimagesetz lediglich Meilensteine und Verfahren festlegt, aber keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele vorgibt, ist es in den kommenden Monaten von zentraler Bedeutung, die Änderungen des anzupassenden Rechtsrahmens im Blick zu halten, wie die einzelnen Instrumente ineinandergreifen und was dem Handwerk förderlich oder hinderlich ist.

Eine permanente Nachjustierung und Evaluierung des gesamten Regelwerks gilt es zu vermeiden, denn langfristige Investitionen im klimapolitischen Bereich erfordern eine perspektivische Verlässlichkeit des bestehenden Rechtsrahmens. Klimapolitische Ziele sollten mit so viel marktbasierter Ansätze wie möglich und mit so wenig administrativen Regulierungen wie nötig verfolgt werden, um effektiven und ebenso effizienten Klimaschutz umsetzen zu können.

1.3 Unsere Forderung

- **Perspektivische Verlässlichkeit des Rechtsrahmens bzw. Vermeidung permanenter Nachjustierung und Evaluierung der bestehenden Richtlinien und Verordnungen.**
- **Folgenabschätzung für KMU für geplante Anpassungen und marktbasierter Ansätze im Vorhinein.**

2. CO₂-Bepreisung und Überarbeitung des Emissionshandelssystems

2.1 Aktueller Sachstand

Im Rahmen der mittelfristigen Erweiterung des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) ist dessen Erweiterung auf den Gebäude- und Verkehrsbereich vorgesehen. Die Einbeziehung von Straßenverkehr und Gebäuden in den ETS wird geprüft. Die Tendenz geht dahin, den bestehenden ETS zu erweitern und kein neues System aufzulegen. Verkehr und Gebäude würden im Rahmen des „upward trading“ auf der Ebene der Verteiler erfasst.

Es sind zeitintensive und höchst komplexe Verhandlungen zu erwarten.

Mit dem anspruchsvollen Ziel der Klimaneutralität gehen Kostennachteile gegenüber Nicht-EU-Ländern mit niedrigeren Klimaschutzstandards einher. Damit wächst die Gefahr, dass Wertschöpfung und Treibhausgasemissionen tendenziell aus Europa in Länder mit weniger anspruchsvoller Klimapolitik verlagert werden, das sogenannte „carbon leakage“. Mit dem „carbon border adjustment mechanism“ (CBAM) soll die Verlagerung von CO₂-Emissionen in Drittstaaten vermieden werden. Eine Einführung ist zunächst für ausgewählte Sektoren geplant.



Insofern ist die geplante Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus (Ausgleich der Kostennachteile), wie ihn die EU-Kommission z.B. für die Stahl-, Zement- oder Aluminium-Industrie plant, grundsätzlich zu befürworten. Fraglich ist jedoch, ob dieser Ansatz tatsächlich mit den Grundsätzen des freien Welthandels der WTO vereinbar ist. Es braucht eine praktikable Lösung, die gleichzeitig den WHO-Regeln entspricht. Dabei ist auch das Verhältnis zum ETS zu klären. Der ZDH beteiligte sich kürzlich an einer entsprechenden Konsultation. Ein RL-Vorschlag wird im 2. Quartal 2021 erwartet.

2.2 Unsere Position

Eine CO₂-Bepreisung in den bisher nicht vom Europäischen Emissionshandelssystem (ETS) erfassten Bereichen – insbesondere Gebäude, Wärme und Verkehr – könnte bei richtiger Ausgestaltung einen wichtigen Impuls für verstärkte Emissionsreduktionen geben.

Ein solcher Ansatz macht jedoch nur im Rahmen einer Generalüberholung der gesamten bisherigen Energiewende- und Klimaschutzpolitik Sinn: In deren bisheriger Ausgestaltung konnten und können absehbar die Reduktionsziele auch in den Mitgliedstaaten teilweise nicht erreicht werden. Gleichzeitig leiden Wirtschaft und Privathaushalte unter immer höheren Kostenbelastungen, einer unübersichtlichen Förderlandschaft, zunehmend komplexerer Bürokratie und immer rascher aufeinander folgenden staatlichen Korrekturingriffen.

Grundsätzlich befürwortet das Handwerk den Grenzausgleichsmechanismus, allein die praktische Umsetzung und WTO-konforme Vereinbarkeit ist unklar.

2.3 Unsere Forderung

- Ein Preis für CO₂ muss zeitnah und wirksam Emissionen reduzieren. Dabei darf es nicht nur um klimapolitische Effektivität, sondern auch um wirtschaftliche Effizienz im Sinne einer Minimierung der notwendigen Anpassungs- und Vermeidungskosten gehen.
- Diese umfassenden Planungen sollten so früh wie möglich mit den Mitgliedstaaten erörtert werden. Die Erfahrungen der Bundesregierung als einzigem EU-Land mit einem nationalen Zertifikate-System im Gebäude- und Verkehrssektor (s. Klimaschutzprogramm 2030 und Brennstoffemissions-handelsgesetz) sollten einbezogen werden.



3. Gebäudebereich

3.1 Aktueller Sachstand

Mitte Oktober 2020 hat die EU-Kommission ihre Mitteilung zur Renovierungswelle vorgestellt. Die Initiative soll Anreize schaffen, die Sanierungsquote im Gebäudebereich in den kommenden zehn Jahren mindestens zu verdoppeln. Begonnen wurde mit einer Bewertung der langfristigen, nationalen Renovierungsstrategien, zu deren Entwicklung und Vorlage die EU-Mitgliedstaaten bereits verpflichtet worden sind.

Die Renovierungswelle soll dazu beitragen, energetische Sanierungen voranzutreiben. Dabei geht es um eine Steigerung der Renovierungsrate von 1 % auf 2 % und um eine Steigerung der tiefergehenden, energetischen Sanierungen. Im Fokus stehen die am schlechtesten bewerteten Gebäude und im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie (EnEff-RL) soll die Renovierungspflicht außerdem auf öffentliche Gebäude (wie z.B. der Kommunen) erweitert werden. Bisher gilt das nur für Regierungsgebäude. Finanzielle Anreize zur Sanierung öffentlicher Gebäude sollen unter anderem im EFRE verankert werden.

Angekündigt ist auch eine Überarbeitung der Bauprodukteverordnung (BauPVO) mit dem Ziel, dass die Gestaltung neuer und renovierter Gebäude in allen Phasen den Erfordernissen der Kreislaufwirtschaft entspricht.

Außerdem soll die Überarbeitung der BauPVO zu einer verstärkten Digitalisierung und Sicherung der Klimaverträglichkeit des Gebäudebestands führen. Im Hinblick auf die „Smart Readiness“ eines Gebäudes ist der Aspekt der Digitalisierung und der Zugang zu Daten eines „intelligenten“ Gebäudes von besonderer Bedeutung für das Handwerk und sollte daher auch ausschließlich vom Fachbetrieb betreut werden. Wer über die Daten verfügt, ist im Vorteil: Kann ausschließlich der Hersteller oder Netzbetreiber die generierten Daten nutzen, kann dies negative Auswirkungen auf das Handwerk haben. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Datenhoheit beim Anschlussnehmer/-nutzer verbleibt. Darüber hinaus ist das Thema Cybersecurity bei intelligenten Gebäuden zu beachten - Gebäudesystem-Integratoren können beispielsweise den kontrollierten Zugang gewährleisten.

3.2 Unsere Position

Das Handwerk ist ein zentraler Akteur bei der Sanierung des Gebäudebestands. Unsere Fachkräfte haben die erforderliche Expertise, um Effizienzmaßnahmen vor Ort umzusetzen, den Gebäudebestand technisch zu modernisieren und somit sowohl die Klimaschutzziele voranzubringen, als auch einen wertvollen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung zu leisten. Dafür müssen die Barrieren für Renovierungen abgebaut, Technologieoffenheit in der Wärmeerzeugung für Gebäude sichergestellt werden und gleichzeitig Anreize für mehr Nachfrage nach Sanierungsleistungen geschaffen werden.

Dazu muss es europaweit gelingen, die deutliche Erhöhung der Sanierungsquote des Gebäudebestands mit einem wirtschaftlichen Wiederaufschwung zu verbinden. Gerade der Baubereich hat sich in der Krise als stabil erwiesen und kann jetzt zum Konjunkturmotor werden. Denn laut Strategie für die Renovierungswelle könnten



35 Millionen Gebäude bis 2030 renoviert und bis zu 160.000 zusätzliche Arbeitsplätze im Baugewerbe geschaffen werden. Das kann wirtschaftlich attraktive Chancen für das Handwerk bringen.

Damit uns das gelingt, müssen die Anforderungen an die energetische Modernisierung von Gebäuden realistisch sein.

3.3 Unsere Forderung

- Es muss europaweit gelingen, die deutliche Erhöhung der Sanierungsquote des Gebäudebestands mit wirtschaftlichem Wiederaufschwung zu verbinden.
- Anforderungen an die energetische Modernisierung von Gebäuden müssen realistisch sein. Ziel muss es sein, in den kommenden Jahren möglichst viele Gebäude zu modernisieren, ohne dass überzogene Auflagen die Nachfrage hemmen.
- Wir fordern eine technologieoffene Energieversorgung auch im Wärmebereich. Voraussetzungen müssen ein möglichst hoher Wirkungsgrad und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sein.
- Dafür müssen die Barrieren für Renovierungen abgebaut und gleichzeitig Anreize für mehr Nachfrage nach Sanierungsleistungen geschaffen werden.
- Die bereits für KMU rechtlich möglichen Vereinfachungen (z.B. bei der BauPVO) durch die Revision der Verordnungen und Richtlinien müssen erhalten bleiben.
- Bei Modernisierungsvorhaben muss gewährleistet sein, dass sich Handwerksbetriebe an der Planung, am Bau sowie an der Bewirtschaftung (Energiemanagement, Wartung, Controlling und Steuerung) z.B. bei Quartieren beteiligen können und künftig einen fairen Zugang zu den in intelligenten Gebäuden anfallenden Daten haben. Nur so können sie ihren Kunden passgenaue Dienstleistungen wie Wartung und Reparatur anbieten und bleiben Teil der Wertschöpfungskette.
- Zugang zu Daten und Datenhoheit bei „intelligenten“ Gebäuden muss beim Anschlussnehmer/-nutzer verbleiben und ausschließlich vom Fachbetrieb betreut werden.



4. Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

4.1 Aktueller Sachstand

Der Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft, einer der wichtigsten Bausteine des europäischen Grünen Deals, wurde im Rahmen der „Industriestrategie für eine saubere und kreislaforientierte Wirtschaft“ im März 2020 vorgelegt. Er beinhaltet einen Aktionsplan mit 45 Maßnahmen, die die EU-KOM in der laufenden Legislaturperiode bearbeiten wird. Die für das Handwerk wichtigsten Themenschwerpunkte sind nachhaltige Produktpolitik, zentrale Produktwertschöpfungsketten sowie Recycling und Abfallvermeidung auch durch Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen.

Vorschläge für die angekündigte zugehörige Initiative für nachhaltige Produkte mit besonderem Schwerpunkt auf ressourcenintensiven Sektoren wie dem Textil-, Bau-, Elektronik- und Kunststoffsektor werden derzeit erarbeitet. Ein wesentlicher Baustein wird den ökologischen Fußabdruck in der Produktpolitik adressieren. Kernanliegen des Aktionsplans ist, Ressourcen so lange wie möglich wiederzuverwenden. Auch im Bereich der Änderung der bestehenden Ökodesignrichtlinie könnten sich handwerksrelevante Änderungen durch höhere energetische Anforderungen ergeben. Im 4. Quartal 2021 soll es einen Richtlinienvorschlag geben. Die Folgenabschätzung dieser Initiative ist ein wesentlicher Aspekt und befindet sich in der Anfangsphase.

Die Kommission geht davon aus, dass im Bereich der ressourcenintensiven Sektoren bis zu 50 % der zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Emissionseinsparungen realisiert werden können.

Die angekündigten Rechtsvorschriften zur Unterstützung des Strategischen Aktionsplans für Batterien und der Kreislaufwirtschaft sollen ab Oktober 2020 vorliegen.

Des Weiteren folgen Vorschläge für Rechtsreformen im Bereich Abfallwirtschaft. Bspw. soll die Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen im vierten Quartal 2021 in einen Richtlinienvorschlag münden. Für 2021 hat die EU-Kommission zudem eine neue umfassende Strategie für eine nachhaltige bauliche Umwelt angekündigt.

4.2 Unsere Position

Der Fokus darf insgesamt nicht einseitig auf die Industrie ausgerichtet sein. Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft kann nur geschaffen werden, wenn alle an der Wertschöpfungskette beteiligten Unternehmen berücksichtigt werden.

Das Handwerk begrüßt, dass mit dem Aktionsplan auch die Reparaturfähigkeit von Produkten gefördert wird. Reparaturdienstleistungen machen für Handwerksbetriebe sechs Prozent ihres Umsatzes aus. Dieses Potenzial soll im Sinne der Kreislaufwirtschaft weiter ausgebaut werden. Eine entsprechende Initiative ist für 2021 vorgesehen. Jedoch ist zu beachten, dass Reparaturen an sicherheitsrelevanten Bauteilen nur durch



branchenspezifisch ausgebildete und speziell geschulte Fachkräfte durchgeführt werden sollen. Ferner muss unter anderem Zugang zu den Ersatzteilen für das Handwerksunternehmen sichergestellt sein und die Bürokratie dabei klein gehalten werden.

Zusätzliche Regulierungen belasten aber KMU überproportional. Es braucht dazu bspw. Öffnungsklauseln oder Ausnahmeregelungen. Daran muss gedacht werden, wenn z.B. neue Dokumentationspflichten im Kontext der Kreislaufwirtschaft eingeführt werden wie z.B. im Rahmen der „Belegung von Umweltaussagen“. Die Leitlinien über unlautere Umweltaussagen sollen dahingehend überarbeitet werden, dass der Nachweis, dass ein Produkt tatsächlich umweltfreundlich ist, über die Methodik des ökologischen Fußabdrucks (PEF) zu erbringen ist. Hierzu müsste eine umfangreiche Lebenszyklusanalyse erstellt werden. Für das produzierende Handwerk könnte das erhebliche Belastungen mit sich bringen. Eine Konsultation der EU-KOM, an der sich der ZDH beteiligt, läuft noch bis 03.12.2020.

4.3 Unsere Forderung

- Alle an der Wertschöpfungskette beteiligten Unternehmen müssen beim Aktionsplan Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden.
- Zusätzliche Regulierungen belasten KMU überproportional. Es braucht daher bspw. Öffnungsklauseln oder Ausnahmeregelungen. Dies muss von Beginn an berücksichtigt werden, wenn z.B. neue Dokumentationspflichten im Kontext der Kreislaufwirtschaft eingeführt werden.
- Wir fordern, den KMU-Test verbindlich durchzuführen, um eine realistische Folgeneinschätzung der Auswirkungen und möglichen Belastungen zu erreichen.
- Reparaturen an sicherheitsrelevanten Bauteilen sollen nur durch branchenspezifisch ausgebildete und speziell geschulte Fachkräfte durchgeführt werden.
- Der Zugang zu Ersatzteilen muss für das Handwerksunternehmen sichergestellt sein.



5. Mobilität

5.1 Aktueller Sachstand

Für diese Legislaturperiode der EU sind zum einen Infrastrukturthemen zu erwarten (alternative Antriebe) und zum anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie der Umweltverschmutzung (Luftreinhaltung). Die Anhebung des Klimaambitionsniveaus bis 2030 erhöht den Druck auf den Verkehrssektor. Die Anstrengungen, um die Emissionsminderungsziele zu erreichen, müssen kontinuierlich fortgesetzt werden.

Eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität soll noch im vierten Quartal 2020 nach einer Konsultationsphase vorgelegt werden. Über eine etwaige Einbeziehung des Mobilitätssektors in den ETS sind neue, schärfere Grenzwerte für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor geplant. Das betrifft auch leichte Nutzfahrzeuge. Schwerpunkte sind Digitalisierung, Verlagerung der Transportmodi, Internalisierung von Umweltkosten (Maut, Anhebung der Mineralölsteuer auf Dieselkraftstoffe auf das höhere Niveau von Ottokraftstoffen ...), Infrastrukturausbau für alternative Kraftstoffe.

Angekündigt werden gleichfalls die Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie und neue politische Überlegungen für „wirksame Straßenbenutzungsgebühren“ in der EU. Auch will die Kommission die Rahmenbedingungen für die Produktion alternativer Kraftstoffe überprüfen.

Die Strategie für urbane Mobilität wird für das Handwerk richtungsweisend sein. Im Fokus der Strategie wird voraussichtlich der Beitrag des kommunalen Verkehrs zur Klimawende und „zero pollution“ sein. Richtlinien und andere legislative Maßnahmen sind nicht zu erwarten, jedoch Anreize zur Verringerung des Individualverkehrs. Trotzdem könnte das Vorhaben politisch erhebliche Wirkung entfalten, wenn einheitliche europäische Konzepte oder standardisierte „good practices“ eingeführt und gefördert werden.

Angedacht ist auch die Überarbeitung von steuerrechtlichen Regelungen, insbesondere mit dem Ziel der Mehrwertsteuerbefreiung für nachhaltige ÖPNV und den Kauf sauberer Fahrzeuge.

5.2 Unsere Position

Das grundsätzliche Ziel einer Verringerung des Individualverkehrs ist nicht im Sinne des Handwerks. Jeder muss die freie Wahl haben, welche Art der Mobilität er bevorzugt und nutzt. Wenn man zudem die Zunahme des Verkehrs in Relation zu den tatsächlichen Schadstoffwerten setzt, zeigt sich, dass trotz der erheblichen Zunahme der Verkehrsleistung in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sehr viel bei der Emissionsminderung erreicht wurde, teils mehr als in anderen Bereichen. Die öffentliche Debatte wird diesem Sachverhalt jedoch in keiner Weise gerecht. Nichtsdestotrotz halten wir es für sinnvoll, wenn die Politik bspw. durch attraktive ÖPNV-Angebote Anreize setzt, gerade in urbanen Bereichen alternative Mobilitätsformen zu nutzen.

Der mobile Zugang des Betriebes zum Kunden und umgekehrt für den Kunden zum Betrieb muss für das Handwerk unproblematisch gewährleistet bleiben. Dabei ist auf die Ausgestaltung der Vorhaben im Einzelnen



und deren Konsequenzen für das Handwerk so früh wie möglich Einfluss zu nehmen, insb. auf das Thema Straßenbenutzungsgebühren. Positiverweise ist ein Förderprogramm für den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur in Ergänzung zu nationalen Programmen vorgesehen. Das Handwerk fordert weiterhin Technologieoffenheit.

Eine einseitige Förderung von batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen ist ebenfalls nicht im Sinne des Handwerks. Die technologischen Entwicklungen müssen den Fuhrparkanforderungen des Handwerks Rechnung tragen. Wir plädieren für einen Fördermix: Die Energiewende wird zu einer zunehmenden Elektrifizierung führen, daher ist das Ziel, möglichst viel regenerative gewonnene Energie einzusetzen. Auch von daher sind die im Juli 2020 von der Kommission vorgelegten Strategien für sauberen Wasserstoff und für das Energiesystem der Zukunft von wesentlicher Bedeutung. Die aktuellen Bestrebungen der EU zur extremen Absenkung der Emissionsgrenzwerte mit der anstehenden Euro 7 – Norm konterkarieren jedoch faktisch eine Technologieoffenheit, da sie aufgrund unerfüllbarer Vorgaben für Otto- und Dieselmotoren abrupt zum Ende dieser Antriebstechnologie führen können.

Die Ausweitung des ETS auf den Mobilitätssektor ist grundsätzlich zu begrüßen.

5.3 Unsere Forderung

- Wir fordern eine technologieoffene Energieversorgung, d.h. primäres Ziel sollte sein, einen möglichst hohen Wirkungsgrad und eine maximale Minderung der CO₂-Emission zu gewährleisten – bei einem möglichst hohen Einsatz von Energien aus erneuerbaren Quellen.
- Keine einseitige Förderung von Elektromobilität, sondern wir setzen auf einen Fördermix.
- Technologieoffenheit auch hinsichtlich Wasserstoff und synthetischen Kraftstoffen, etc.

6. Neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen

6.1 Aktueller Sachstand

Die Erreichung der Klimaziele erfordert Investitionen in erheblichem Umfang. Deren Nachhaltigkeit sicherzustellen, ist Anliegen der Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Laut dieser Strategie für grüne Finanzierung sollen bis 2030 im Rahmen eines „Nachhaltigen Europäischen Investitionsplans“ jährlich 100 Mrd. Euro und insgesamt 1 Billion Euro mit öffentlichen und privaten Investitionen mobilisiert werden. Dazu sollen ab 2021 mindestens 25 % des EU-Haushalts zur Verwirklichung



der Klimaziele beitragen. Die dafür benötigten Einnahmen sollen beispielsweise durch Abgaben auf nicht recyclingfähige Kunststoffverpackungen generiert werden. Zusätzlich ist vorgesehen, 30 % des Fonds InvestEU zur Bekämpfung des Klimawandels einzusetzen, und die Europäische Investitionsbank soll bis 2025 50 % ihres Budgets zur Erfüllung der Klimaziele aufwenden. EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen hat die Verknüpfung der Coronahilfen an Bedingungen einer nachhaltigen Wirtschaft im Sinne des EGD betont. Demnach sollen 37 % der Mittel von NextGenerationEU unmittelbar für die Ziele des EGD verwendet werden.

Im Juli 2020 ist die Taxonomie-Verordnung (Klassifizierungssystem für Finanzprodukte) in Kraft getreten. In dieser Verordnung wird verbindlich festgelegt, wann eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig ist. Sie enthält das Grundgerüst, nach dem die weltweit erste „grüne Liste“ für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bestimmt werden soll. Sie dient damit Investoren als Leitlinie, mit welchen Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, um ein „Green Washing“ zu verhindern. Die Taxonomie-Verordnung richtet sich an EU-Mitgliedstaaten, Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, sowie an Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nicht-finanzielle Erklärung zu veröffentlichen.

Des Weiteren wird aktuell die Non-Financial-Reporting-Direktive (NFRD, EU-Richtlinie zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen) novelliert und soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Künftig sollen „grüne“ Wertschöpfungsprozesse, Produkte und Unternehmen identifiziert und im Rahmen einer neuen Taxonomie auch zum Maßstab der Kreditwürdigkeit und Förderfähigkeit („Strategie der grünen Finanzierung“) von KMU herangezogen werden.

6.2 Unsere Position

Eine Ausweitung der Offenlegungspflichten auf KMU zur Umsetzung des EGD und der Strategie für grüne Finanzierung im Rahmen der NFRD-RL würde die bürokratischen Lasten für KMU deutlich erhöhen - bisher sind davon lediglich Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern betroffen. Solche Berichtspflichten stehen auch nicht im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Indirekt ist das Handwerk jedoch bereits jetzt als Zulieferer für derartige Unternehmen betroffen. Anzustreben ist ein KMU-gerechter freiwilliger Offenlegungsrahmen.

Wenn künftig die Identifizierung „grüner“ Wertschöpfungsprozesse, Produkte und Unternehmen im Rahmen einer neuen Taxonomie auch zum Maßstab der Kreditwürdigkeit und Förderfähigkeit von KMU herangezogen wird, ist die traditionelle Mittelstandsfinanzierung bedroht. Hier müsste in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass Betriebe „grün produzieren und wirtschaften“. Alleine die Nachweisführung wäre kaum noch mit



vertretbarem Aufwand möglich. Für Handwerksbetriebe, die jedoch die Nachhaltigkeit ihres Betriebs nach der Taxonomie-Systematik darlegen wollen, gilt es, einen vereinfachten Rahmen zu schaffen.

Das baden-württembergische Handwerk wird im Rahmen der Lieferketten von den Vorgaben betroffen sein, je nach Schwellenwert auch unmittelbar.

Daher muss insgesamt zwischen großen und mittelständischen Unternehmen differenziert werden, da die rd. 24 Millionen europäischen KMU unverzichtbar sind, um aus dem EGD einen umsetzungsfähigen Plan zu machen. Deshalb ist sicherzustellen, dass sie weder mit teurer Klimaschutzbürokratie überlastet werden, noch, dass für ihre Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit wichtige Finanzierungsquellen und Förderprogramme zugunsten des Klimaschutzes gestrichen werden.

Zudem muss im Grundgerüst, nach dem die weltweit erste „grüne Liste“ für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bestimmt werden soll, Technologieoffenheit implementiert sein.

6.3 Unsere Forderung

- Keine Ausweitung der Offenlegungspflichten auf KMU zur Umsetzung der Strategie für grüne Finanzierung im Rahmen der NFRD-RL.
- Für Handwerksbetriebe, die die Nachhaltigkeit ihres Betriebs nach der Taxonomie-Systematik freiwillig darlegen wollen, muss ein vereinfachter Rahmen geschaffen werden.
- Die Identifizierung „grüner“ Wertschöpfungsprozesse, Produkte und Unternehmen im Rahmen einer neuen Taxonomie dient auch als Maßstab der Kreditwürdigkeit und Förderfähigkeit von KMU. Dies darf die traditionelle Mittelstandsfinanzierung nicht bedrohen.
- Es ist sicherzustellen, dass KMU weder mit teurer Klimaschutzbürokratie überlastet werden, noch, dass für ihre Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit wichtige Finanzierungsquellen und Förderprogramme zugunsten des Klimaschutzes gestrichen werden.



7. Steuermaßnahmen

7.1 Aktuelle Sachlage

Die EU-Kommission strebt an, mit der Steuer- und Subventionspolitik künftig „richtige“ Preissignale zu setzen. Sie hat nach Evaluierung der EU-Energiesteuerrichtlinie Schwächen im Hinblick auf die Lenkungswirkung der Mindestbesteuerung und Inkohärenzen bei der Besteuerung fossiler Energien im Vergleich zu erneuerbaren Energien festgestellt. So wird die RL mit dem Ziel reformiert werden, u.a. Besteuerungsnachteile erneuerbarer Energieträger gegenüber fossilen abuschaffen. Ein RL-Vorschlag soll bis Juni 2021 vorliegen.

7.2 Unsere Position

Legislativvorhaben zur Besteuerung unterliegen grundsätzlich dem Einstimmigkeitserfordernis. Um eine solche Reform verfahrenstechnisch zu erleichtern, soll dabei vom bewährten Einstimmigkeitsprinzip der EU-Beschlussfassung zum Steuerrecht abgewichen und per qualifizierter Mehrheit entschieden werden. Hierbei handelt es sich um einen substanziellen, sensiblen, sehr kritisch zu sehenden Wandel der institutionellen Ordnung der EU. Gleichfalls kritisch sehen wir die Generierung eigenständiger Steuererhebungsrechte, wie dies im Hinblick auf Kunststoffabfälle (erneut) vorgesehen ist.

Positiv wird die langfristige Beseitigung von Subventionen auf fossile Energieträger bewertet. Es ist aber sicherzustellen, dass Energie weiterhin, auch regional, bezahlbar bleibt.

7.3 Unsere Forderung

- Die angestrebte Aufweichung des Einstimmigkeitsprinzips im Steuerrecht muss kritisch hinterfragt werden.
- Die Besteuerung erneuerbarer und fossiler Energien muss bezahlbar bleiben.